

Ausfertigung



Amtsgericht Chemnitz

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 15 C 1005/17

An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

vertreten durch den Vertreter Verbraucherzentrale Sachsen e. V., Katharinenstraße 17,
04109 Leipzig, (

diese vertreten durch den Vorstand Andreas Eichhorst

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Chemnitz durch

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 11.07.2018

für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 417,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 10.05.2017 zu zahlen.

2.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 417,89 EUR festgesetzt.

Tatbestand

entfällt gemäß § 313a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Chemnitz ist örtlich zuständig. Gemäß § 29c Abs. 1 Satz 1 ZPO ist für Klagen aus Haustürgeschäften das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hatte. Bei dem vorliegenden Rechtsgeschäft handelt es sich um ein Haustürgeschäft im Sinne des § 312 Abs. 1 BGB. Erfasst werden von § 29c BGB

nicht nur die vertraglichen Ansprüche, insbesondere die Erfüllungsansprüche, sondern sämtliche Ansprüche im Rahmen der Rückabwicklung sowie Sekundäransprüche. § 29c ZPO flankiert auf prozessualer Ebene die Zielsetzung des § 312 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BGB, die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden wieder herzustellen, die in der typischen Verhandlungssituation eines Haustürgeschäftes regelmäßig eingeschränkt ist (Heinrich in: Musilak, ZPO, 10. Aufl., § 29c Rdn. 2).

Die Klage hat auch in der Sache vollumfänglich Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Bereicherungsanspruch auf Zahlung von 417,89 € aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB.

Zwar schlossen die Parteien am 18.03.2017 vor der damaligen Wohnung der Klägerin einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB und einigten sich zugleich auch auf die in der streitgegenständlichen Rechnung des Beklagten vom 18.03.2017 in Ansatz gebrachte Vergütung, jedoch ist diese Werklohn-Vereinbarung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB nichtig.

Ein wucherähnliches Geschäft im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein besonders grober Missverhältnis besteht. Dieses besonders grobe Missverhältnis besteht, wenn der Wert der Leistung mehr als doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung. Liegt ein derart grobes Missverhältnis vor, ist zudem die verwerfliche Gesinnung zu vermuten (vgl. i.E. Ellenberger in: Palandt, BGB, 77. Aufl., § 138 Rn. 34a m.w.N.).

Die Klägerin hat substantiiert dargestellt, dass statt des von dem Beklagten in Rechnung gestellten Betrages von 678,08 € lediglich ein Preis von 261,00 € ortsüblich ist.

Das Gericht schließt sich dabei der Auffassung der Klägerseite an, dass auf die Tabelle „pauschale Türöffnung“ des Bundesverbandes für Metallhandwerk (BVM) abzustellen ist (ebenso AG Lingen, Urteil vom 04.10.2016 - 4 C 529/06 -, Rn. 4, zitiert nach Juris). Diese Preisempfehlung differenziert nach Wochentag und Uhrzeit und trägt so dem erhöhten Aufwand, beispielsweise durch höhere Personalkosten am Wochenende, angemessen Rechnung.

Die Beklagte kann mit dem Einwand, eine Tätigkeit im Rahmen eines 24-Stunden-Notdienstes sei mit der Arbeit eines ortsansässigen Schlüsseldienstes nicht vergleichbar, nicht gehört werden. Dass auch die Preisempfehlung des BVM keine Unterscheidung zwischen überregional tätigen 24-Stunden-Notdiensten und regionalen Anbietern, welche ebenfalls auf Notdienste

ausgerichtet sind, vornimmt, ist folgerichtig, da schlussendlich beide Unternehmen die Aufgabenstellung gleichermaßen erfüllen (vgl. AG Essen, Urteil vom 11.11.2016 - 14 C 162/16 -, Rn. 11, zitiert nach Juris). Die Nebenleistungen wie die Bereitstellung des Notdienstpersonals und deren Erreichbarkeit sowie die Mobilität fallen für beide Unternehmen gleichermaßen an. Hierzu muss das für die Türöffnung erforderliche Werkzeug von beiden vorgehalten werden. Ebenso ist nicht ersichtlich, weshalb ein größeres Unternehmen, in dem viele Arbeitsprozesse standardisiert ablaufen, höhere Kosten haben sollen, als ein kleineres Unternehmen. In der praktischen Lebenswirklichkeit sind es gerade oft die kleinen und Kleinstunternehmen, die dem Preisdruck der großen Anbieter unterliegen, weil diese ihre Leistung zu erheblich günstigeren Preisen auf dem Markt anbieten können (vgl. AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 16.12.2013 - 68 G 404/13 -, Rn. 5, zitiert nach Juris). Dass der Beklagte zudem durchaus mit ortsansässigen Kleinunternehmen, die den Notdienst - so wie von der beklagten Partei bemängelt - nur „beiläufig“ anbieten, vergleichbar ist, zeigt der Umstand, dass die Klägerin unbestritten rund zwei Stunden auf das Eintreffen des Beklagten warten musste.

Für ein grobes Missverhältnis und eine sich hieraus ergebende verwerfliche Gesinnung spricht zudem, dass der Beklagte nicht nur bei den Rechnungspositionen deutlich über den Empfehlungen des BVM liegt, die durch den Aufwand durch Bereitstellung eines Notdienstes rund um die Uhr erklärbar wären. Dem Gericht erschließt sich jedoch nicht im Ansatz, weswegen das bei der Klägerin neu eingebaute Zylinderschloss mit 132,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer statt der unstrittig ortsüblichen 36,00 € brutto zu Buche schlug. Auch bei einem Schlosswechsel zur Tageszeit erwartet der Kunde typischerweise den sofortigen Austausch des Schließzylinders, um seine Wohnung nach einer Notöffnung wieder verschließen zu können. Mithin muss auch ein Schlüsseldienst unter Tage zumindest die üblichen Schließzylinder vorhalten, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb einem 24-Stunden-Notdienst Kosten in Höhe des 4fachen des Ortsüblichen entstehen sollten.

Soweit der Beklagtenvertreter auf anderslautende Entscheidungen verschiedener Gerichte und Staatsanwaltschaften verwiesen hat, die eine Sittenwidrigkeit oder Strafbarkeit verneinen, ist zum Einen zu berücksichtigen, dass diese andere, vom hier zu entscheidenden Einzelfall abweichende Sachverhalte betrafen und zum Anderen im hiesigen Fall nicht zu entscheiden ist, ob sich der Beklagte wegen Wuchers nach § 291 StGB strafbar gemacht hat. Soweit Strafvorschriften - wie die des § 291 StGB - Verstöße gegen zivilrechtliche Regelungen sanktionieren, muss die einzelne Strafnorm enger gefasst sein und nicht jede Zuwiderhandlung gegen zivilrechtliche Regelungen pönalisieren; denn das Strafrecht stellt grundsätzlich die ultima

ratio der gesellschaftlichen Sozialkontrolle dar.

Die Klägerin kann daher das ohne Rechtsgrund Geleistete zurückfordern. Da die Klägerin jedoch die vom Beklagten erbrachte Leistung, nämlich den Austausch des Schließzylinders, nicht zurück gewähren kann, bemisst sich der Anspruch der Höhe nach aus der Differenz des tatsächlichen Wertes des Geleisteten zu dem von der Klägerin bezahlten Rechnungsbetrages (sogenannte Saldotheorie). Die Klägerin kann daher den Differenzbetrag von 417,09 € beanspruchen.

Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Als unterlegene Partei trägt der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits; § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 20.07.2018